

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 16 (2001)
Heft: 4: Bulletin

Artikel: Unterirdische Bauten im historischen Bereich : ein Grundsatzpapier der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege
Autor: Furrer, Bernhard / Amacher, Doris
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterirdische Bauten im historischen Bereich – ein Grundsatzpapier der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege

Unter sorgfältig gepflasterten Altstadtplätzen entstehen Shoppingcenters, unter historischen Parkanlagen werden Autoabstellhallen erbaut: Technisch ist das alles heute machbar, und dem optischen Erscheinungsbild wird – zumindest auf den ersten Blick – kaum Abbruch getan, sieht man von unschönen Rampen und Treppenaufgängen ab. Trotzdem: das unterirdische Bauen wirft grundsätzliche Fragen auf. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hat in einem Anfang 2001 vorgelegten Grundsatzpapier ihre schwerwiegenden Bedenken gegenüber den Unterkellerungen von Baudenkmalern, gegenüber der Aushöhlung historischen Bodens formuliert, die unserem Schwerpunktthema «Historische Plätze in der Schweiz» einen weiteren Aspekt beifügen. Denn ob überirdisch in die historische Bausubstanz eingegriffen oder unter dem Pflaster in die Tiefe gegraben wird: Beide Male geht es um das Verhältnis der Öffentlichkeit zum Denkmal.

Zusammenfassung

Je vollständiger ein Denkmal auf uns gekommen ist, je authentischer also, desto grösser ist sein Zeugniswert für die Zeit seiner Entstehung. Die Glaubwürdigkeit ist nicht nur abhängig von seiner auf den ersten Blick sichtbaren Erscheinung, sondern von seiner ganzen materiellen Existenz, nicht nur von den Fassaden also, sondern auch von seinem inneren Aufbau und seiner Umgebung und damit unmittelbar vom Boden, auf dem es steht.

Die nachstehenden Überlegungen zu unterirdischen Bauten im historischen Bereich leiten sich aus dieser Grundeigenschaft, dem Wesen der Denkmäler selbst, ab. Aus solcher grundlegender Optik ist festzuhalten, dass alle drei Grundformen des unterirdischen Bauens im historischen Bereich abzulehnen sind: die Unterkellerung von Baudenkmalern, die Unterhöhlung von historischen Plätzen sowie diejenige historischer Parkanlagen und Gär-

ten. Zunächst beeinträchtigen solche unterirdischen Bauwerke durch die Trennung von Denkmal und historischem Baugrund die Authentizität des Denkmals aufs Schwerste. Weiter sind sie eine nie mehr rückgängig zu machende Massnahme am Baudenkmal und gefährden die Unversehrtheit des baulichen Bestandes. Längerfristig stellen sie zudem die verträgliche Nutzung für die Zukunft in Frage und sie stören das Verhältnis der Öffentlichkeit zum Denkmal, damit das Denkmal selber gefährdend.

Die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger müssen sich im konkreten Fall den Grundsatzfragen stellen, die unterirdische Bauten im historischen Bereich aufwerfen. Sie müssen sich dabei bewusst sein, welche weitreichende und letztlich unumkehrbaren Folgen solche Bauten haben.

Die Denkmalpflege-Fachstellen werden im konkreten Fall ihre grundsätzlichen Bedenken gegenüber Unterkellerungen von Baudenkmalern und Unterhöhlungen historischer Freiräume oder Gartenanlagen unmissverständlich artikulieren; sie werden ihre Ablehnung im Einzelnen begründen müssen. Sie werden Lösungen einfordern, auch selbst vorschlagen müssen, welche den Kriterien einer denkmalverträglichen Übereinstimmung zwischen Gebäude und Baugrund entsprechen. Es kann somit nicht ihre primäre Aufgabe sein, bei einer möglichst verharmlosenden Gestaltung der sichtbaren Bauteile wie Rampenabfahrten oder Treppenaufgängen mitzuwirken.

Einleitung

Es gehört zu den Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Stellung zu grundsätzlichen Fragen und Entwicklungen der Denkmalpflege zu nehmen. Aus Anlass mehrerer konkreter Fälle, die der Kommission zur Begutachtung vorgelegt worden waren und gestützt auf ausgeführte und projektierte Beispiele aus der ganzen Schweiz,¹ hat sie sich mit den unterirdischen Bauten im historischen Bereich vertieft auseinander gesetzt.²

Résumé

Plus un monument nous parvient dans son intégralité – donc plus il est authentique – et plus importante est sa valeur de témoin de l'époque de sa création. La crédibilité d'un monument n'est pas seulement dépendante de son apparence visible au premier coup d'oeil mais de son existence matérielle dans son ensemble, donc pas seulement de sa façade mais également de sa structure interne et de son environnement et donc directement du sol sur lequel il a été bâti.

C'est donc sur cette propriété essentielle qu'est la nature même du monument que reposent les réflexions suivantes sur les constructions souterraines dans les secteurs historiques. Compte tenu du fait qu'un monument forme un tout avec le sol sur lequel il est bâti, les trois formes principales de construction souterraine sont à proscrire dans les secteurs historiques: la construction de caves sous les monuments historiques, l'excavation de places historiques et l'excavation de parcs et jardins historiques. Tout d'abord de telles constructions souterraines entraînent considérablement l'authenticité d'un monument car elles le séparent

du sol historique d'origine. Par ailleurs, ces constructions sont des mesures irréversibles qui portent atteinte au monument et mettent en danger le caractère intact de la substance bâtie. A longue échéance, elles mettent en outre en question, pour le futur, le degré de tolérance de l'exploitation et perturbent de ce fait la relation entre le monument et le public.

L'opinion publique et les décideurs au niveau politique doivent, face aux cas concrets, répondre aux questions fondamentales que les constructions souterraines posent dans les secteurs historiques. Ce faisant, ils doivent être conscients de la portée et du caractère irréversible de telles constructions et de leurs conséquences. Face à des cas concrets, les services de conservation des monuments prendront position sans équivoque et exprimeront leurs doutes les plus profonds concernant la construction de caves sous les monuments historiques et l'excavation de parcs et de jardins historiques. Ils devront justifier leur refus de manière détaillée. Ils devront exiger et en proposer eux-mêmes des solutions qui respectent les critères de l'harmonie entre le bâtiment historique et le sol sur lequel il est bâti. Leur tâche principale ne peut pas en effet consister à collaborer à l'aménagement le moins contraignant possible des éléments de constructions visibles tels que les rampes d'accès et les cages d'escalier.

Das vorliegende Grundsatzpapier richtet sich an die verantwortlichen Politiker und Politikerinnen, Planer und Planerinnen, aber auch an all diejenigen, welche die Verantwortung für Denkmalpflege und Archäologie tragen.

Der frühere Sonderfall des Bauens unter der Erdoberfläche ist zu einem Normalfall geworden. Er wird auch in Bereichen, die von historischen Bauten geprägt sind, vielerorts als normal und damit als unbedenklich angesehen, ohne dass vertiefte Überlegungen zu den gedanklichen Grundlagen solcher Eingriffe und ihrer Auswirkungen angestellt würden. In der Euphorie des Machbaren werden unter Baudenkmalern grossräumige technische Zentralen konzipiert,³ Einkaufsläden unter Altstadtplätzen gebaut,⁴ Parkanlagen und Gärten für den Bau unterirdischer Autoeinstellhallen benutzt⁵; archäologische Komplexe verschwinden zu Gunsten unterirdischer Bauvolumina.⁶

Vordergründig sind solche Vorgänge in der Regel leicht zu erklären. Ausgelöst werden die Eingriffe in den Baugrund vorab durch den grossen Nutzungsdruck: gegenüber von Hochbauten versprechen unterirdisch angeordnete Bauvolumen oftmals eine Mehrausnutzung, bessere Realisierungschancen und zuweilen auch finanzielle Vorteile.⁷ Dies gilt besonders in intensiv genutzten Bereichen wie beispielsweise in Altstädten.

Die Motivation für die Erstellung unterirdischer Bauten liegt weiter im Bestreben, Massnahmen oder Elemente, die für die Nutzer technisch und funktionell unabdingbar zu sein scheinen, nicht in Erscheinung treten zu lassen, sie zu verstecken. So sollen die Autos unter Altstadtplasterung oder Grünzeug verschwinden,⁸ die WC-Anlage einer Kirche unter dem Chor untergebracht werden.⁹ Dieses Verstecken des Unansehnlichen entspricht dem Wunsch nach einem ungetrübten, heilen, für Bevölkerung und Touristen gleichermaßen intakten Bild der Stadt.

Und zuletzt lassen es die technischen Möglichkeiten und das Know-how der Baufachleute scheinbar zu, zusätzliche Unterkellerungen auch heikler historischer Bauten ohne technische Probleme ausführen zu können. Auch sind selbst grosse Erdbewegungen und namentlich voluminöse Baugruben für unterirdische Bauten in kurzer Zeit durchführbar.

Hinter der unbekümmerten Leichtigkeit solchen Vorgehens stehen indessen ernste Grundsatzfragen zum Denkmal

oder Denkmalsbereich, zu ihrer Materialität, zu den langfristigen Auswirkungen solcher Massnahmen und letztlich zur Glaubwürdigkeit des Bestandes.

Definition

Wenn in der Folge von *«Denkmälern»* gesprochen wird, sind nicht bloss die Baudenkmäler gemeint, diejenigen historischen Bauten also, denen aufgrund ihres Zeugniswertes Denkmalcharakter eignet. Vielmehr sind die folgenden Überlegungen auch anzuwenden auf die Freiräume im historischen Kontext, auf Gassenräume, auf Höfe oder auf Plätze; sie bilden mit den umgebenden Gebäuden als Ganzes ein Denkmal. Und weiter gehören auch die Park- und Gartendenkmäler dazu – sie sind durch die Verbindung der Pflanzen mit dem Erdreich auf besonders sinnfällige Weise von unterirdischen Bauten betroffen. In den *«historischen Bereichen»* ist neben den Einzeldenkmälern stets auch an die zugehörige Umgebung zu denken, ferner an grössere historische Ensembles, Altstädte beispielsweise, und an archäologische Stätten.

Die nachstehenden Überlegungen sind in grundsätzlicher Art auf alle möglichen Formen des unterirdischen Bauens im historischen Bereich anwendbar. Indessen sollen sie nicht als starre Regeln missverstanden werden. Vielmehr gilt es im konkreten Fall abzuwägen, ob durch eine – allenfalls örtlich beschränkte – Unterbauung dem Denkmal insgesamt eine bessere, vielleicht die einzig denkbare Überlebenschance eröffnet wird.¹⁰ Erfahrungsgemäss ist ein solcher Zusammenhang höchst selten tatsächlich gegeben – häufig dagegen wird eine Argumentation dieser Art vorgeschoben. Kommt es tatsächlich zu einer Unterkellerung, dann ist auch die Frage zu beantworten, ob sie nicht so ausgeführt werden soll, dass sie von aussen erkennbar und damit ablesbar wird.¹¹

Grundlagen

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat die Denkmalpflege im theoretischen wie auch im praktischen Bereich Kriterien für den Umgang mit Baudenkmalern entwickelt. Sie haben zumindest europaweit zu einem weitgehend etablierten Konsens geführt, der auch in internationalen Charten umschrieben ist.

Diesen anerkannten Kriterien hat zweifellos auch das unterirdische Bauen in historischen Bereichen zu genügen. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen nach

den wesentlichen Denkmaleigenschaften, der Reversibilität von Massnahmen am Baudenkmal, dem Verhältnis zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung sowie nach der Unversehrtheit des baulichen Bestandes, der verträglichen Nutzung für die Zukunft und dem Verhältnis der Öffentlichkeit zum Baudenkmal nach der Durchführung einer Massnahme. Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Kriterien zur Beurteilung und Folgerungen

Grundlage für die unmittelbare Glaubwürdigkeit des Denkmals ist die Authentizität, seine unversehrte materielle Existenz. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Zuwendung der Öffentlichkeit, die sich im Schutz und in der Pflege des Denkmals äussert. Diese Wechselwirkung bestimmt in hohem Masse die Überlebenschancen des Denkmals.

Authentizität und Glaubwürdigkeit – beide hängen wesentlich vom Verhältnis des Denkmals zu seinem Untergrund ab. Über Jahrhunderte schien dieses Verhältnis unveränderbar zu sein. Fest gegründet, unverrückbar waren die Denkmäler mit dem Baugrund verbunden.¹² Dies hat sich ganz offensichtlich geändert.

Zu den wesentlichen Eigenschaften eines Denkmals gehört – unter manch anderen – sein **Bezug zur Topografie**, zu seiner physischen Umgebung und damit zum Baugrund, auf dem es gebaut wurde. Die Wahl des Standortes gehörte – und gehört auch heute – zu den wesentlichsten Entscheiden beim Bau eines Gebäudes. Geologische, topografische, historische, ästhetische und städtebauliche Überlegungen waren wichtige Gesichtspunkte für diese Wahl. Sie ist heute nachvollziehbar durch die physische Verbindung des Denkmals mit dem Baugrund, generell mit dem historischen Untergrund. Er bildet im tatsächlichen, aber auch im übertragenen Sinn den «tragenden Boden» für das Denkmal. Durch Unterkellerungen und Unterhöhlungen wird diese essenzielle Eigenschaft des Denkmals nachhaltig gestört, sie wird gar zerstört.¹³

Die heute selbstverständliche Forderung nach der **Reversibilität von Massnahmen am Baudenkmal** ist bei unterirdischen Bauten praktisch nicht gegeben.¹⁴ Einmal vollzogene Baumassnahmen in diesem Bereich werden weder aus technischen noch aus ökonomischen Gründen jemals rückgängig gemacht werden kön-



nen. Der Entscheid, den historischen Untergrund zu beanspruchen, ist faktisch unumkehrbar. Wer aber würde bei einer anderen derart einschneidenden Massnahme am historischen Bauwerk einen endgültigen, nie mehr diskutierbaren Entscheid unterstützen?

Die Frage nach der **Unversehrtheit des baulichen Bestands** bedarf mehrerer Überlegungsebenen. Zum einen: der archäologische Bestand, der im Boden der historischen Stadt oder des Dorfkerns, aber auch an Fundorten abgegangener Siedlungen erhalten, gewissermassen eingelagert ist, gehört genauso wie die aufgehenden Bauten zum Zeugnis-Bestand. Gleich wie für eine gotische Täferstube oder für eine barocke Kirchengestaltung genügt es für archäologische Komplexe nicht, eine Dokumentation und Erforschung zu verlangen, um dann die Entfernung und damit die Zerstörung des Gesamtzusammenhanges zuzulassen. Nein, beim oberirdischen Baudenkmal wie beim unterirdischen Fundkomplex ist ein solches Vorgehen nur als Ultima Ratio zu erwägen, dann nämlich, wenn nachweislich keinerlei Möglichkeit zur Erhaltung an Ort und Stelle offensteht.¹⁵

Was für den archäologischen Fundkomplex gilt, gilt auch für das einzelne Baudenkmal. Seine unterirdischen Partien sind materiell überlieferte Denkmalteile, die wesentlich zum Zeugnisumfang des Denkmals gehören. Die historischen Fundamente, auch der von den Erbauern eines Ge-

Spanien, Ronda:
der schwarze Schlund der
unterirdischen Parkanlage
dominiert den Platz
(Bernhard Furrer)



Zürich:
beim Bau der sogenannten
Ami-Klinik wurde ein Teil
der ursprünglichen Bau-
substanz «unterhöhlt»
(Bernhard Furrer)

bäudes oder einer Stadt klug mit einbezogene Baugrund sind konstruktive Bestandteile des Denkmals, die entscheidend zum Verständnis seiner Entstehung und seiner späteren Biografie beitragen. Der Eingriff in diese Teile ist ein Eingriff in die Integrität des Denkmals, unabhängig davon, ob er ohne weiteres sichtbar ist oder nicht.

Selbst unterirdische Bauten neben Baudenkmalern haben in nahezu allen Fällen direkte Auswirkungen auf das Denkmal selber. Trotz der regelmässig mit Nachdruck vorgebrachten Beteuerungen der beteiligten Ingenieure, Architektinnen und Bauunternehmer und ungeachtet der angewendeten Bautechnik hat das Abgraben von Baugruben praktisch in allen Fällen weitreichende Folgen. Fundamentsenkungen, Risse und Spalten im Mauerwerk, reduzierte Balkenaufleger wegen weichender Mauern sind an der Tagesordnung. Bei Gewölbekonstruktionen kommt das gefährliche Einsinken des Gewölbescheitels dazu. Solche Folgen werden oftmals erst nach Jahren oder Jahrzehnten in ihrem vollen Umfang deutlich.¹⁶ Unterirdisches Bauen im Bereich historischer Gebäude ist immer gleichbedeutend mit einer unmittelbaren materiellen Gefährdung derselben, auch dann, wenn die beteiligten Fachleute behaupten, die Sache millimetergenau im Griff zu haben. Die Erfahrung zeigt drastisch ein anderes Bild.

In diesem Zusammenhang muss auf eine weitere, seit langem bewährte Regel denkmalpflegerischer Arbeit hingewiesen werden. Mit der *Minimierung der Eingriffe* versucht sie, den teilweisen Erfolg zu suchen, wenn sich die umfassende Umset-

zung eines Grundsatzes als unrealisierbar erweist. Dies gilt auch in der Frage von Unterkellerungen oder Unterhöhungen. So kann es einen grossen Unterschied machen, ob eine grossflächige unterirdische Ladenpassage oder aber bloss eine Fussgängerunterführung gebaut wird. Es kann am historischen Bauwerk wesentlich weniger Schaden entstehen, wenn anstatt einem zusätzlichen, die ganze Fläche umfassenden Kellergeschoss lediglich eine partielle Abgrabung eines bestimmten Bereichs vorgenommen wird, ohne dass die Fundamentmauern tangiert werden.

Ein letzter Punkt betrifft die *baustatische Zukunftsprognose* für das Denkmal. Was wird geschehen, wenn der neue Unterbau einschneidend verändert werden soll? Was, wenn dieser Unterbau neue Anforderungen erfüllen muss? Was endlich wird das Schicksal des darüberstehenden Baudenkmal sein, wenn solche Fragen anstehen? Wird die Öffentlichkeit den ausgehöhlten, oder eben unterhöhlten Bau überhaupt noch als Denkmal anerkennen?

Die *verträgliche Nutzung für die Zukunft* hat sich nach dem Baudenkmal selber, seiner Geschichte und seinem Anspruch auf eine künftige Lebensdauer, die über die rein ökonomische Betrachtungsweise hinausgeht, zu richten. Auch kommende Generationen sollen sich das Baudenkmal in seiner historischen Authentizität vergegenwärtigen können. Es muss daher der gängigen ökonomischen Verwertung als Immobilie soweit entzogen werden, als dieser Anspruch beeinträchtigt wird.

Unterbauungen von Baudenkmalern sind meistens Folge einer Nutzungsüberlastung. Diese hängt damit zusammen, dass an das Denkmal zusätzliche funktionale und ökonomische Forderungen gestellt werden, die es nicht erfüllen kann. Besonders bei zusammenhängenden historischen Arealen, in denen eine grössere Anzahl von Baudenkmalern steht, können sie in ihrer Summierung groteske Formen annehmen.¹⁷ Zusätzliche Unterkellerungen gehen zudem häufig einher mit einer grundsätzlichen Änderung der Nutzungsart des Bauwerks, die es in seiner Eigenart überfordern, so beispielsweise, wenn aus einigen innenstädtischen Wohnhäusern ein Einkaufszentrum entstehen soll.¹⁸ Der ökonomische Verwertungsdruck zieht dann leicht die Forderung nach zusätzlichen unterirdischen Räumen nach sich.

Als besonders problematisch werden sich Unterbauungen oder Unterhöhlungen erweisen, wenn später neue Vorstellungen zu Nutzung oder Gestaltung entwickelt werden sollen. Was ist mit einer massiv betonierten Unterkellerung anzufangen, wenn die Nutzung grundlegend ändert? Was soll mit den grossen unterirdischen Flächen von Verkehrsbauwerken geschehen, wenn Autos in einer der nächsten Generationen aus den historischen Zentren fern gehalten werden oder vielleicht andere individuelle Transportmittel zur Verfügung stehen werden? Wie soll eine neue Brunnenanlage auf der Unterhöhlung Platz finden, wenn diese dem Gewicht nicht standhält, wie ein Baum gepflanzt werden, wenn unter der Platzoberfläche nicht Humus, sondern Leerraum ist? Mit Unterhöhlungen schränken wir die Möglichkeiten späterer Generationen entscheidend ein, verunmöglichen ihnen die Wahl sinnvoller Nutzungen und Gestaltungen.

Wir sind damit bei dem am schwierigsten zu umschreibenden, wohl aber wichtigsten Punkt gelangt, beim **Verhältnis der Öffentlichkeit zum Denkmal**.¹⁹ Es ist allgemein anerkannt, dass zum Denkmal die ganze bisherige Biografie und der gesamte diese Biografie begleitende materielle Bestand gehört. Wir haben gesehen, dass zur Biografie der Denkmäler auch und besonders grundsätzlich ihr Verhältnis zum Untergrund als historische Tatsache gehört.

Der durchschnittliche Bürger als unbefangener Denkmalbetrachter erwartet, dass das Denkmal entsprechend seinem Alter auf festem Grund und Boden, eben auf seinem historischem Fundament stehe, er erwartet auch, dass der Altstadtplatz, auf dem er geht, historischer Boden sei; dies gehört für ihn zu den Grundvoraussetzungen einer glaubwürdigen Wirklichkeit. Wenn der Betrachter nun feststellt, dass diese im tatsächlichen Sinn tragende Schicht des Denkmals fehlt, dann bricht auch seine selbstverständlichs-te Denkmalerwartung ein. Er glaubt dem historischen Objekt nicht mehr. Seine Bindung an den historischen Ort wird dramatisch reduziert.²⁰ Dieser tiefgreifende Vertrauensverlust des Einzelnen zieht die schwindende Bereitschaft der Öffentlichkeit nach sich, für das Überleben des in seiner Authentizität, seiner glaubwürdigen Zeugenschaft gestörten Baudenkmals einzustehen. Dieser Vorgang und seine Konsequenzen sprechen klar gegen das



Unterbauen oder das unterirdische Erweitern von Denkmälern.

Die Aushöhlung des historischen Bodens entspricht vom Grundsatz her genau der Auskernung eines historischen Gebäudes.²¹ In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg schien der Schutz der Fassaden ohne die dahinterliegenden Gebäudeteile ein erfolgversprechendes Vorgehen für die Erhaltung des heilen Bildes von Einzeldenkmälern und Altstadtbereichen zu sein.²² Seit einigen Jahrzehnten aber stösst die Verlogenheit eines solchen Vorgangs bei der Bürgerschaft auf erbitterten Widerstand. Die operettenhafte Kulisse der Fassade eines ausgekernten Baudenkmals wird jedem auch nur halbwegs aufmerksamen Betrachter spätestens dann offensichtlich werden, wenn er den Hauseingang durchschreitet. Genauso wird die Unglaubwürdigkeit des unterhöhlten Platzes oder der unterkellerten Parkanlage dann für jedermann deutlich, wenn er den Abgang zur Parkgarage benutzt und die grosse unter dem Platz liegende Halle sieht.²³ Da mag die Deckenkonstruktion noch so geschickt kamuiert, noch so grosszügig humusiert, in das zuvor bestehende Gefälle gelegt, begrünt oder mit Pflastersteinen bedeckt und mit Bäumen in Bodenwannen bestückt worden sein.

Die Beziehung der Bürger zu ihrem Lebens-Ort, ihre Verwurzelung braucht den festen Boden der historischen Realität, den Stadtboden, den Park- und Gartenboden. Eine Unterhöhlung aber beraubt diesen der dreidimensionalen Realität, sie macht ihn zur dünnen Schicht, zur Kulisse. Den Benützenden von Stadt und Dorf,

Bern:

beim Erweiterungsbau des Parkhauses am Bärenplatz werden die Fundamente der barocken Stadtresidenz der Familie Tschiffeli verschwinden; die Fundamente des Waisenhauses mussten wegen überraschend auftretender Setzungen umgehend mit Bohrpfählen gesichert werden.

(Archäologischer Dienst des Kantons Bern)

von Park und Garten werden falsche Tatsachen vorgegaukelt. Die Zweifelt von festem Grund und angrenzenden Hochbauten wird durch die Aushöhlung unglaublich unwürdig.

Aus all diesen Überlegungen sind Unterkellerungen von Baudenkmälern und Unterhöhlungen historischer Freiräume oder Gartenanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Nicht der äussere Schein, sondern die tatsächliche Übereinstimmung des Baudenkmals mit seinem geistigen und materiellen Fundament wird langfristig für das Denkmal in seiner materiellen Existenz und für seine Glaubwürdigkeit und damit für seine Überlebenschancen entscheidend sein.

*Eidgenössische Kommission für
Denkmalpflege
Prof. Dr. Bernhard Furrer,
Doris Amacher
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern*

¹ Auch aus den umliegenden Ländern sind der Kommission zahlreiche Beispiele bekannt.

² Präsentationen und Besichtigung entsprechender Beispiele an der Sitzung vom 6. und 7. Juli 2000 im Kanton Tessin, Diskussion und Verabschiedung des vorliegenden Grundsatzpapiers an ihren Sitzungen vom 14. September 2000 und vom 30. Januar 2001.

³ Beispiel: die technischen Anlagen des Kornhauses Burgdorf (BE).

⁴ Pavia, Italien.

⁵ Beispiel: die Einstellhalle angrenzend an den Stadtpark in Winterthur (ZH).

⁶ Beispiel: die Befestigungsanlagen der sog. Zweiten Stadterweiterung in Bern, die mit Ausnahme von Restbeständen dem unterirdischen Bahnhofzugang und dem zugehörigen Einkaufszentrum zu weichen hatten.

⁷ Vereinzelt mögen Sicherheitsgründe – Magazinierung von heiklen Gütern, namentlich von Kulturgütern – der Auslöser sein für das Errichten unterirdischer Anlagen.

⁸ Beispiel: die geplante Einstellhalle unter dem zur gestalteten Gesamtanlage gehörenden Park des Goetheanum in Dornach (SO).

⁹ Beispiel: Die Kirche St. Martin in Vevey (VD).

¹⁰ Dies kann beispielsweise vorliegen, wenn bei einer vorgegebenen, absolut standortgebundenen Nutzung ein neues Bedürfnis zu einem massiven Eingriff in die oberirdische historische Substanz führen würde. In einem solchen Fall ist zwischen den entstehenden Verlusten abzuwägen.

¹¹ In seltenen Einzelfällen kann es zu einer lesbareren, die Eigenheiten des städtischen Raums und der angrenzenden historischen Gebäude besser wahrenden Lösung führen, wenn eine neue unterirdische Anlage gegen aussen als solche kenntlich gestaltet wird. Beispiele: Autosilo Piazza del Sole in Bellinzona (TI) und Kulturgüterschutzraum des Kunst- und Naturmuseums St. Gallen.

¹² Die in früheren Jahrhunderten zuweilen praktizierten Verschiebungen von zur Fahrhaube gehörenden kleineren Holzbauten (Speicher u.ä.) oder die namentlich im 17. und 18. Jahrhundert vorgenommenen Kellervergrößerungen griffen nicht substanziell in das Verhältnis des Bauwerks zum Untergrund ein. Es waren kleinmassstäbliche, mit der Tradition verbundene Anpassungen, ausgeführt in den vorbestehenden Bautechniken.

¹³ In gleichem Sinn wird auch eine Translokierung eines Baudenkmals dessen unerlässlichen Bezug zum Baugrund und zu seiner angestammten Umgebung zerstören. Sie darf nur dann in Betracht gezogen werden, wenn auf keine andere Art und Weise die Erhaltung gewährleistet werden kann.

¹⁴ Es ist heute kaum noch umstritten, dass die Reversibilität denkmalpflegerischer Massnahmen kaum je eine vollständige sein kann. Immerhin aber sind im Grad der Wiederherstellbarkeit grosse Unterschiede erkennbar.

¹⁵ Wenn aber eine Zerstörung eines Fundkomplexes unvermeidbar ist, muss seine sorgfältige Ergrabung, Erforschung und Dokumentation im Gesamtzusammenhang selbstverständliche Pflicht sein. Es ist daran zu erinnern, dass eine solche Arbeit in der Regel bedeutende finanzielle Aufwendungen erfordert und nur dann zufriedenstellend ausgeführt werden kann, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht.

¹⁶ Solche Spätfolgen dramatischen Umfangs konnten an der christkatholischen Kirche St. Peter und Paul in Bern beobachtet werden.

¹⁷ Beispiel: der Stadtpark und seine Umgebung in St. Gallen.

¹⁸ Beispiel: der vor 20 Jahren gebaute Migros-Markt in der Marktgasse in Bern.

¹⁹ Dieser Punkt schliesst die Überlegungen zu den bisherigen Fragen mit ein, geht aber über sie hinaus.

²⁰ Umgekehrt verliert der historische Ort durch die Aufhebung seiner materiellen Gebundenheit seine eigentliche Definition.

²¹ Im bundesdeutschen Sprachgebrauch «Aushöhlung».

²² Unter dem Stichwort des «façadisme» wird namentlich in Frankreich über diese Form der Denkmalzerstörung heftig debattiert.

²³ Wer die Abfahrts- und Auffahrtsrampen von Tiefgaragen benutzt, wird ein ähnliches Erlebnis haben.